

II  
2018



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär  
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp  
Steuerberater



Benjamin H. Eismann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



# Eismann und Partner

## Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177  
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253  
www.eismann-partner.de

### EISMANN

---

### Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Zweigstelle Pegnitz:  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
www.eismann-partner.de

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## AUS DEM INHALT

II | 2018

- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
  - Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 3 - 4
  - Datenschutzgrundverordnung: Informationen für kleine Unternehmen und Vereine
  - Kryptowährungen
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 5 - 7
  - Die Grundsteuer ist verfassungswidrig – wie geht es jetzt weiter?
  - Kürzung von Pflegeheimkosten
  - Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 2015 verfassungswidrig?
  - Steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit einem Neubau
  - Grundsätze des sogenannten Fremdvergleichs auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten nicht anwendbar
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 8
  - Firmenwagen bei Minijob der Ehefrau?
  - Kassenführung/Kassennachschau

## In eigener Sache

Aufstellungen ab dem Veranlagungszeitraum 2017 grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die Finanzverwaltung verzichtet zunächst auf eine Vorlage. Lediglich im Bedarfsfall werden Unterlagen gezielt angefordert.

Aus der sogenannten Belege-Vorlagepflicht wurde eine Belege-Vorhaltepflicht. Dies betrifft insbesondere

- Spendenbescheinigungen und
- Steuerbescheinigungen zur Anrechnung von einbehaltener Kapitalertragsteuer

Auch diese Unterlagen sollen künftig nur auf gesonderte Anforderung des Finanzamts in Papierform vorgelegt werden.

Allerdings ist der Steuerpflichtige gehalten, diese Originalunterlagen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren (§ 50 Abs. 8 EStDV). Für die Bearbeitung/Erstellung Ihrer Steuererklärung benötigen wir jedoch weiterhin die entsprechenden Unterlagen von Ihnen.

Die einzelnen Bundesländer sind sich leider nicht einig darin, wie die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens denn ausgestaltet werden soll.

Die Thüringer Steuerverwaltung weist beispielweise in einer Information darauf hin, dass grundsätzlich eben nicht immer auf die Einreichung von Belegen verzichtet werden soll. Vielmehr verweist die Thüringer Steuerverwaltung auf die Erfahrung der Steuerberaterseite hin, bei welchen Sachverhalten in der Vergangenheit Belege angefordert wurden. Daher sollen in gleichgelagerten Fällen weiterhin durch Einreichung von Belegen, Aufstellungen und weiteren Erläuterungen die Steuererklärungen ergänzt werden.

Warum es den Steuerverwaltungen der einzelnen Bundesländer nicht möglich ist, sich hier auf eine einheitliche Vorgehensweise zu einigen, bleibt ebenso fragwürdig wie die Tatsache, dass das elektronische Formular für die Körperschaftsteuererklärung 2017 voraussichtlich erst ab Ende Juli 2018 über das Onlineportal verfügbar sein wird. Ursächlich hierfür sind umfassende Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuererklärung, die wohl einen weitaus höher als ursprünglich geschätzten Bearbeitungsaufwand in der Verwaltung verursachen.

Während die geschilderten Maßnahmen sicherlich zur Entbürokratisierung des Besteuerungsverfahrens beitragen sollen, erhöht die Finanzverwaltung andererseits den Aufwand für die Steuerpflichtigen.

Bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (sogenannte Einnahmen/Überschussrechnung) war es bislang nur bei Betriebseinnahmen über 17.500,- € jährlich notwendig, die Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Lagen die Betriebseinnahmen unter dem genannten Betrag, konnte auch eine formlose Gewinnermittlung vorgelegt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 hat die Finanzverwaltung diese Billigkeitsregelung ersatzlos gestrichen. Dies bedeutet, dass auch bei Steuerpflichtigen, die gewerbliche oder selbstständige Einkünfte in geringem Umfang erzielen, eine standardisierte Einnahmen/Überschussrechnung zu erstellen ist und diese durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln ist.

### Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

In den zurückliegenden Jahren hatte die Finanzverwaltung im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens unter anderem die elektronische Einreichung von Steuererklärungen, Gewinnermittlungen und Jahresabschlüssen eingeführt.

Für die Bearbeitung der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2017 greifen einige weitere Maßnahmen, die den Bearbeitungsprozess innerhalb der Finanzverwaltung verschlanken sollen.

Steuererklärungen, die elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden, sollen grundsätzlich zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung führen. Im Zuge dieses Prozesses ist die Einreichung von Belegen und separaten

## Datenschutzgrundverordnung: Informationen für kleine Unternehmen und Vereine

In unserer Mandanteninformation I/2018 hatten wir Sie über die Grundzüge der Neuregelung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung informiert. Grundsätzlich gelten die Neuregelungen sowohl für Großkonzerne als auch für kleine Unternehmen und Vereine.

In der Unternehmenspraxis herrscht oft große Ratlosigkeit bei kleineren Unternehmen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Das bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat nun Handreichungen für kleine Unternehmen und Vereine auf der Internetseite zum Download zur Verfügung gestellt ([www.lida.bayern.de](http://www.lida.bayern.de)).

In einigen Übersichten werden für kleine Unternehmen und Vereine die wesentlichen Anforderungen exemplarisch zusammengestellt – zwar ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aber unseres Erachtens dennoch zumindest ein guter Einstieg, um auch kleinere Unternehmen und Vereine auf die Datenschutzgrundverordnung vorzubereiten.

Im Einzelnen werden Handreichungen für Vereine, Kfz-Werkstätten, Handwerksbetriebe, Arztpraxen, Wohnungsverwalter, Produktionsbetriebe, Bäckereien, Beherbergungsbetriebe und Einzelhändler angeboten.

Auch die Industrie- und Handelskammern sind bei der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere für kleinere Unternehmen behilflich.

So hat beispielsweise die IHK für Oberfranken in Bayreuth einen Sonderdruck

der Broschüre „Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung“ für Unternehmen und Vereine“ in Auftrag gegeben.

Mitglieder der IHK für Oberfranken können diese Checkliste mit Praxishilfen kostenlos bei der IHK anfordern.

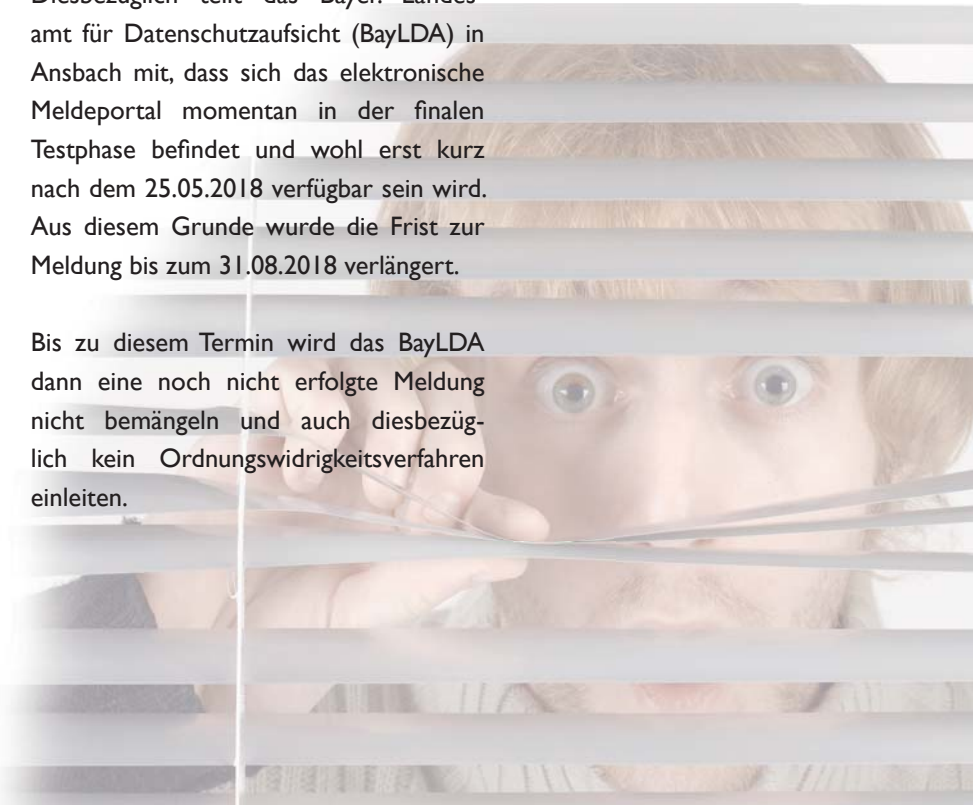
Sollten Sie in diesem Bereich noch nicht tätig geworden sein, empfehlen wir, im ersten Schritt die sogenannte Datenschutzerklärung auf Ihrer Internetseite zu aktualisieren!

### Meldung des Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Diesbezüglich teilt das Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) in Ansbach mit, dass sich das elektronische Meldeportal momentan in der finalen Testphase befindet und wohl erst kurz nach dem 25.05.2018 verfügbar sein wird. Aus diesem Grunde wurde die Frist zur Meldung bis zum 31.08.2018 verlängert.

Bis zu diesem Termin wird das BayLDA dann eine noch nicht erfolgte Meldung nicht bemängeln und auch diesbezüglich kein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.



## Kryptowährungen

Über die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen bzw. virtuellen Währungen, z.B. Bitcoin hat der Bankenverband in einer Pressemitteilung informiert.

Kryptowährungen waren bisher ein Nischenphänomen. Aber durch steile Kursanstiege wurden immer mehr Anleger zum Kauf animiert.

Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass die Geldbestände in virtuellen Währungen rechtlich weder als Fremdwährung noch als Kapitalanlage, sondern als sonstige Wirtschaftsgüter behandelt werden. Gewinne und Verluste aus dem An- und Verkauf können daher für die Steuererklärung relevant sein.

Werden etwa Bitcoins innerhalb der Jahresfrist mit Gewinn verkauft, handelt es sich dabei um Spekulationsgewinne, die

dem regulären Steuersatz unterliegen. Ob dieser Veräußerungsgewinn durch Umtausch, beim Einkauf oder an der Börse entsteht, macht aus Sicht der Finanzverwaltung keinen Unterschied.

Wer in eine virtuelle Währung investiert hat, sollte daher unbedingt die Anschaffungskosten dokumentieren. Denn um den steuerpflichtigen Gewinn zu ermitteln, braucht man die Anschaffungskosten.

Hier kann zur Vereinfachung die sog. „First-in-First-out“-Methode (Fifo) angewendet werden. Danach wird unterstellt, dass die zuerst erworbenen Coins auch zuerst veräußert werden.

Erzielte Gewinne können mit Verlusten aus anderen Spekulationsgeschäften im selben Jahr verrechnet werden. Kosten der Geschäfte mindern den Gewinn bzw. erhöhen den Verlust. Sollte danach noch ein steuerlicher Gewinn entstehen, gilt eine Freigrenze von 600,- €.



## Die Grundsteuer ist verfassungswidrig – wie geht es jetzt weiter?

Wie erwartet hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar erklärt.

### Einheitswertermittlung

Das aktuelle System zur Berechnung der Grundsteuer basiert auf der Ermittlung eines sogenannten Einheitswertes. Diese knüpfen bis heute an die Feststellungswerte des Jahres 1964 bzw. in den „neuen“ Bundesländern das Jahr 1935. Dies führt nach der Überzeugung des Gerichts zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Das Problem sah das BVerfG jedoch nicht in dem Auseinanderfallen der aktuellen Grundstücksverkehrswerte und der historischen Einheitswerte. Vielmehr seien die mittlerweile eingetretenen Wertverzerrungen der Einheitswerte in Relation zu den Verkehrswerten der Grundstücke der Grund der Verfassungswidrigkeit. Denn die unterschiedlichen Entwicklungen der Grundstückspreise, z.B. in Ballungszentren gegenüber ländlichen Gebieten, werden durch das System der Einheitsbewertung ausgeblendet und führen daher zu nicht mehr realitätsnahen Bewertungsgrundlagen. Hierin sah das BVerfG eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, welche zu einem verfassungswidrigen Zustand führe.

### Zweistufiger Umsetzungsplan

Das BVerfG hat nun dem Gesetzgeber einen zweistufigen Umsetzungsplan vorgegeben:

- Zum einen gelten die Einheitswerte für die in der Vergangenheit festgestellten Einheitswerte und die darauf beruhende Erhebung der Grundsteuer zunächst bis zum 31. Dezember 2019 fort. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber eine Neuregelung zu treffen.

- Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024.

Diese ungewöhnliche Anordnung der Fortgeltung nach der Verkündung der Neuregelung ist nach Auffassung des Gerichts durch die besonderen Sachgesetzlichkeiten der Grundsteuer geboten und von daher ausnahmsweise gerechtfertigt. Hintergrund ist, dass es zur bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke eines außergewöhnlichen Umsetzungsaufwandes im Hinblick auf Zeit und Personal bedarf. Es müssen nämlich ca. 35 Millionen Grundstücke neu bewertet werden.

### Folgen für Sie als Grundstückseigentümer oder Mieter

Für Grundstückseigentümer (aber auch Mieter) heißt dies nun, dass sich zunächst einmal nichts ändern wird. Der Gesetzgeber muss zunächst bis Ende nächsten Jahres das Bewertungssystem der Grundsteuer reformieren – die Umsetzung muss dann aber erst zum Jahr 2025 erfolgen.

Die Abschaffung der Grundsteuer sah das BVerfG nicht als notwendig an. Die Gemeinden nehmen jährlich rund 14 Milliarden Euro mit der Grundsteuer ein, ein Fortfall dieser Einnahmen hätte diese vor massive finanzielle Probleme gestellt.

### Zukünftiges Bewertungssystem

Wie nun künftig die Bewertung für Zwecke



der Grundsteuer erfolgt, ist derzeit noch völlig offen. Unter den Bundesländern konkurrieren mehrere Modelle, die das bisherige Grundsteuerkonzept ersetzen könnten.

### Fazit

Fakt ist, dass das derzeitige System auf der Basis der Einheitswerte ein Auslaufmodell ist. Änderungen in der Bemessungsgrundlage werden zwangsweise zu Änderungen in der Belastung mit Grundsteuer führen. Auch wenn man diese so austarieren würde, dass das Gesamtaufkommen der Grundsteuer gleich bliebe, so wird es im Einzelfall zu Wertänderungen gegenüber dem jetzigen System führen. Wer jedoch am Ende des Tages als Gewinner und wer als Verlierer dieser Reform dastehen wird, ist völlig ungewiss. Gewiss ist nur, dass die Politik sich hier relativ schnell auf ein System einigen muss. Wie die Frage auf politischer Ebene diskutiert wird, können Sie sicher demnächst in den Medien verfolgen.

# RECHTSPRECHUNG

## Kürzung von Pflegeheimkosten

Sind Steuerpflichtige krankheitsbedingt in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht, können sie die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Wenn der eigene Haushalt aufgegeben ist, muss jedoch von den anfallenden Kosten die sog. Haushaltsersparnis abgezogen werden.

Denn, so die Begründung:

Auch ein gesunder Steuerpflichtiger hat Verpflegungs- und Wohnkosten, die er steuerlich nicht geltend machen kann.

Zu entscheiden war vom BFH die Frage, ob bei einer Unterbringung von Eheleuten in einem Altenheim diese sog. Haushaltsersparnis nur für einen oder für beide Ehegatten in doppelter Höhe abgezogen werden muss.

Der BFH hat entschieden, dass die Haushaltsersparnis für jeden Ehegatten abzuziehen ist, derzeit beträgt die Haushaltsersparnis 9.000,- € pro Steuerpflichtigen.



## Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 2015 verfassungswidrig?

Steuernachforderungen werden vom Finanzamt mit 6% pro Jahr verzinst. Angesichts des bereits seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsniveaus stellte sich aus steuerlicher Sicht die Frage, ob dieser Zinssatz tatsächlich verfassungsgemäß ist.

Der BFH hatte diese Frage für Nachforderungszinsen für das Jahr 2013 bejaht. In einem weiteren Verfahren musste der BFH nun die Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen für Veranlagungs-

zeiträume ab dem Jahr 2015 prüfen. Ergebnis: Der BFH hat in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung gewährt. Dies deutet darauf hin, dass die zuständigen Richter die Auffassung vertreten, dass zumindest für Verzinsungszeiträume ab 2015 der Zinssatz mit 6% als nicht verfassungsgemäß beurteilt werden könnte.

In der Begründung führen die Richter an, dass der gesetzlich festgelegte Zinssatz den angemessenen Rahmen der

wirtschaftlichen Realität erheblich überschreitet, da sich das niedrige Marktzinsniveau im Jahr 2015 strukturell und nachhaltig bereits verfestigt habe. Daher bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Zinssatz nicht als ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung zu beurteilen wäre.

Es bleibt abzuwarten, wie der BFH im Hauptverfahren entscheidet.

## Steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit einem Neubau

Für Handwerkerleistungen über Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskostenteil, höchstens 1.200,- € jährlich gewährt.

Die Finanzgerichte werden immer wieder mit Konstellationen im Rahmen der Errichtung von Neubauten beschäftigt.

Handwerkerleistungen sind nämlich nur dann begünstigt, wenn sie in einem vorhandenen Haushalt erbracht werden. Dieser Haushalt liegt nach den bisherigen Verwaltungsanweisungen dann vor, wenn der Steuerpflichtige eingezogen ist.

In der Praxis werden nach Einzug in den Neubau noch eine Reihe von Baumaßnahmen, insbesondere im Außenbereich,

durchgeführt. Strittig ist in diesen Fällen, ob diese als Handwerkerleistung für Modernisierungsmaßnahmen begünstigt sind oder nicht, weil sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaus stehen und dieser Zusammenhang nicht gelöst werden kann.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat genau diese Auffassung vertreten und die vom Steuerpflichtigen nach Einzug in das neu errichtete Eigenheim vorgenommenen Aufwendungen für Außenanlagen (Hofpflasterung, Gartenzaun etc.) nicht als begünstigte Handwerkerleistung anerkannt.

Im Revisionsverfahren muss sich nun der BFH mit dem Sachverhalt beschäftigen und eindeutige Abgrenzungskriterien entwickeln.



## Grundsätze des sogenannten Fremdvergleichs auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten nicht anwendbar

Gegenstand der steuerlichen Rechtsprechung sind regelmäßig Verfahren hinsichtlich einer steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen. Entsprechen solche Verträge, z.B. zwischen Ehemann und Ehefrau, zwischen Eltern und Kindern etc. nicht dem sogenannten Fremdvergleich, werden die Vertragsverhältnisse steuerlich von der Finanzverwaltung nicht anerkannt.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat zwischenzeitlich in einem Verfahren entschieden, dass die Grundsätze des sogenannten Fremdvergleichs auf Arbeitsverhältnisse zwischen Partnern einer

nicht ehelichen Lebensgemeinschaft oder freundschaftlich verbundenen Steuerpflichtigen nicht anzuwenden sind.

Solche Vertragsverhältnisse können nur aus steuerlicher Sicht in Frage gestellt werden, wenn besondere und schwerwiegende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass z.B. Arbeitsleistungen oder sonstige Leistungen tatsächlich nicht erbracht werden oder bewusst ein überhöhtes Gehalt gewährt wird. Die Grundsätze des sogenannten Gestaltungsmissbrauchs dürfen nicht herangezogen werden.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Unternehmer seine Lebensgefährtin als

Bürokräft mit einem ursprünglich vereinbarten Barlohn von 400,- € pro Monat angestellt.

Dieser Barlohn wurde dann in voller Höhe umgewandelt in einen Sachbezug für die private Nutzung eines betrieblichen Pkws. Das Finanzamt beurteilte die komplette Umwandlung eines Barlohns in einen Sachbezug zwar als ungewöhnlich, stellte aber gleichzeitig fest, dass die strengen Maßstäbe eines Fremdvergleichs wie unter Familienangehörigen in solchen Fällen nicht anzuwenden sind.

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## Firmenwagen bei Minijob der Ehefrau?

Das Finanzgericht Köln hat in einer aktuellen Entscheidung ein interessantes Urteil für die Praxis gefällt.

Der Ehemann betrieb einen Einzelhandel und schloss mit seiner Ehefrau einen Anstellungsvertrag für geringfügig Beschäftigte als Büro- und Kurierkraft. Dafür erhielt die Ehefrau eine monatliche Bruttovergütung von 400,- €. Daneben wurde vereinbart, dass der Ehefrau ein Pkw zur privaten Benutzung überlassen wird, der für betriebliche und private Zwecke benutzt werden durfte. Der Bruttolistenpreis dieses Fahrzeuges betrug 38.500,- €, der sich aus der Privatnutzung ergebende Vorteil von monatlich 385,- € (1%-Regelung) wurde von der Bruttovergütung in Abzug gebracht und die restlichen 15,- € ausgezahlt. Das Finanzamt erachtete diese Vereinbarung als nicht

wirksam und erkannte den Betriebsausgabenabzug nicht an.

Obwohl der Bundesfinanzhof (BFH) solchen Gestaltungen bereits mehrfach eine Absage erteilt hat, ist das Finanzamt Köln zur Auffassung gelangt, dass der zwischen den Eheleuten geschlossene Arbeitsvertrag zwar ungewöhnliche Gestaltungselemente enthalte; dennoch hält er nach Auffassung des Gerichts bei Gesamtwürdigung aller Umstände einem Fremdvergleich stand, da unter anderem die Gesamtvergütung der Ehefrau auch unter Berücksichtigung der Kfz-Gestellung in einem angemessenen Verhältnis zu der von ihr erbrachten Arbeitsleistung steht.

Aber Vorsicht! Das Finanzgericht erkannte die Gestaltung nur an, da im Urteilsfall die Ehefrau im Rahmen ihrer Anstellung auch

mit betrieblichen Kurierfahrten betraut war und Außendiensttätigkeiten ausführte. Dies nahm das FG Köln zum Anlass, eine andere Beurteilung als in den vom BGH entschiedenen Fällen vorzunehmen.

Der BFH wird sich im Revisionsverfahren konkret mit diesem Urteil befassen. Bis zu einer Entscheidung des höchsten deutschen Steuergerichtes sollten derartige Gestaltungen aber nur vorgenommen werden, wenn ein Fremdvergleich z.B. dadurch gelingt, dass auch mit anderen (nicht verwandten Arbeitnehmern) im Rahmen eines sogenannten Minijobs eine Fahrzeugüberlassung mit der Möglichkeit der Privatnutzung vereinbart wurde.

Wir empfehlen Ihnen auf jeden Fall, vor derartigen Gestaltungen mit uns Rücksprache zu halten.

## IMPRESSUM

### Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

### Gestaltung:

Team Sebald GbR  
Gablonzer Str. 1a | 95466 Weidenberg  
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

### Druck:

Mediafaktor GbR  
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

### Auflage | Stand:

800 Stück | Juni 2018

### Bildquellen:

S. 2-3, 5-8: Agenturbilder Team Sebald  
S. 4: Fotolia

## Kassenführung/Kassennachscha

### Kassenbericht für offene Ladenkassen

Die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist nach wie vor zulässig. Eine offene Ladenkasse wird dann eingesetzt, wenn keine oder nur unwesentliche technische Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner) zum Einsatz kommen. Die Einnahmen werden in einer Geldkassette/Geldbeutel gesammelt und am Tagesende gezählt. Zur Ermittlung der Tageseinnahmen kommt dann ein sogenannter Kassenbericht zum Einsatz.

Der DWS-Verlag hat zu diesem Themenbereich ein vierseitiges Informationsheft veröffentlicht, in dem die wesentlichen Vorschriften praxisnah erläutert werden.

Gerne können wir Ihnen auf Nachfrage dieses Informationsheft zur Verfügung stellen.

Fragwürdige Methoden der Finanzverwaltung

Die ersten Erfahrungen der Praxis mit der neu eingeführten sogenannten Kassennachscha liegen nunmehr vor.

Sehr erstaunlich finden wir die - uns von einem Betriebsprüfer des Finanzamts mitgeteilte - Prüfungspraxis, nach der bei einer Kassenschau die Prüfer zunächst in dem zu prüfenden Betrieb einen Testkauf bzw. einen Testverzehr in Gastronomiebetrieben durchführen. Im Anschluss daran kommen die Prüfer in die Geschäftsräume zurück, geben sich durch ihren Dienstaussweis als Prüfbeamte der Finanzbehörde zu erkennen und nehmen die Prüfung der Kassenführung vor. Insbesondere wird geprüft, ob der unmittelbar vorher von ihnen getätigte Kauf/Verzehr ordnungsgemäß in das Kassensystem einboniert wurde.